

Wichtige Hinweise zu den Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten Volljähriger, wenn Sie Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach den Vorschriften des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) in Anspruch nehmen bzw. beantragt haben

Um Ihren Leistungsanspruch prüfen und feststellen zu können, ist Ihre Mitwirkung unverzichtbar. Es sind alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistungsgewährung bedeutsam sind und im Antragsbogen abgefragt werden. Sind Auskünfte dritter Personen erforderlich, müssen Sie der Auskunftserteilung durch diese Personen zustimmen. Werden Beweismittel (Urkunden, Nachweise) benötigt, so sind diese vorzulegen und/ oder zu benennen.

Während der Zeit des Leistungsbezuges sind Sie verpflichtet, sich nach Aufforderung persönlich zu melden und ggf. zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung zu erscheinen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert alle Änderungen mitzuteilen, die sich später zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Dies gilt auch, wenn Änderungen eintreten, die sich rückwirkend auf die Leistung auswirken können.

Verlassen Sie sich nicht auf eventuelle Zusagen anderer, Ihre Änderungen bei Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- anzuzeigen. Hierzu sind ausschließlich Sie **selbst** verpflichtet.

Änderungen können zum Beispiel sein:

- Aufnahme jeglicher beruflichen Tätigkeit, auch als Selbstständiger oder mithelfender Familienangehöriger.
- Laufende Änderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse, auch Zinsgutschriften, Dividenden, Steuer- oder Nebenkostenerstattungen, Erbschaft sowie der Bezug oder die Beantragung von Kindergeld, Unterhaltsvorschussleistungen, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Krankengeld, Rente o.ä.
- Änderungen der Kosten der Unterkunft und Heizung
- Umzug/ Änderung der Anschrift: Bevor Sie einen Vertrag über eine neue Unterkunft abschließen, ist es notwendig, von Neue Wege Kreis Bergstraße -Kommunales Jobcenter- eine schriftliche Einverständniserklärung für die zukünftigen Aufwendungen einzuholen. Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Kosten, werden nur die bisherigen Kosten, maximal die angemessenen Kosten, weiter erbracht.
- Änderungen der persönlichen Verhältnisse: Geburten, Heirat, Eingehung einer (Lebens-) Partnerschaft, Trennung, Scheidung, Änderungen des Aufenthaltsstatus o.ä.
- Arbeitsunfähigkeit: Die Arbeitsunfähigkeit und deren Dauer sind von Ihnen mittels Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.
- Kur, Reha, Haftantritt o.ä.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

Die Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten beziehen sich nicht nur auf Ihre Person, sondern auch auf **alle** im Haushalt lebenden Angehörigen!

Teilen Sie Änderungen bitte umgehend mit und achten Sie auf Vollständigkeit und Richtigkeit Ihrer Angaben. Die Beachtung der Mitwirkungspflichten liegt in Ihrem Interesse. Sollten Sie unvollständige oder falsche Angaben machen oder Änderungen nicht oder nicht unverzüglich mitteilen, sind nicht nur zu Unrecht erhaltene Leistungen zu erstatten, sondern Sie erfüllen ggf. einen Ordnungswidrigkeiten- oder Straftatbestand.

Wir weisen darauf hin, dass Leistungsmissbrauch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung – auch in übergreifender Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Trägern – aufgedeckt und mit Nachdruck verfolgt und geahndet werden kann.

Vorstehende Hinweise, insbesondere zu den Mitwirkungspflichten und den Folgen fehlender Mitwirkung sowie auch das Merkblatt „SGB II – Grundsicherung für Arbeitssuchende, Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Volljährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (Name, Vorname, Geburtsdatum)	Unterschrift	Datum